



Soziale Arbeit bei der Bewährungshilfe - von Wünschen und Realitäten

Arbeitsfeld Bewährungshilfe

Carolin Ospelt¹, Marcel Müller²

1. Bewährungshilfe im Kanton St. Gallen

Die Bewährungshilfe St. Gallen ist eine Abteilung des Amtes für Justizvollzug im Sicherheits- und Justizdepartement. Der Gesetzgeber legt den Grundauftrag für Bewährungshilfe im Strafgesetzbuch (StGB) in Art. 93 und in Art. 376 fest. Die Grundlagen für unsere Tätigkeit sind weiter in der Strafprozessordnung, der kantonalen Verordnung über die Bewährungshilfe und in den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates verortet.

Die Bewährungshilfe St. Gallen unterstützt und betreut straffällig gewordene, erwachsene Personen während des Strafverfahrens in persönlichen und sozialen Angelegenheiten. Wir verpflichten uns gegenüber den KlientInnen, welche unsere Dienstleistungen bis zu einer rechtsgültigen Verurteilung freiwillig in Anspruch nehmen können, zu einer respektvollen Haltung und zur Wahrung der Integrität, gegenüber der Gesellschaft zur Akzeptanz und Umsetzung des Rechts auf Sicherheit. Weiter verpflichtet sich die Bewährungshilfe gegenüber der Rechtspflege (Judikative) zur korrekten Umsetzung des übertragenen, gesetzlichen Mandats. Zu den Aufgaben der Bewährungshilfe zählt weiter der Sozialdienst in den Untersuchungsgefängnissen des Kantons St. Gallen. Wir kontrollieren gerichtlich und behördlich verfügte Weisungen und überwachen ambulante Behandlungen, die anstelle des Strafvollzuges angeordnet werden. Im Rahmen von polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt, bietet die Bewährungshilfe St. Gallen den gewaltausübenden Personen zudem

¹ Carolin Ospelt, Sozialarbeiterin FH, Bewährungshilfe St. Gallen.

² Marcel Müller, Sozialarbeiter FH, MAS in Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität und Integration, Bewährungshilfe St. Gallen.

ein deeskalierendes Beratungsangebot zur Änderung des Gewaltverhaltens an. Bei Bedarf führt sie spezifische Lernprogramme durch. Eine weitere Aufgabe ist die Durchführung des Vollzugs von Freiheitsstrafen in Form der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring).

Die Arbeitsweise der Bewährungshilfe St. Gallen richtet sich nach anerkannten Methoden der Sozialen Arbeit. In unserem Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit werden die Mitarbeitenden als BewährungshelferInnen bezeichnet. Wir erbringen in erster Linie Leistungen für die begleitete Person und arbeiten im Rahmen des gesetzlichen Auftrages mit den zuständigen Strafuntersuchungs- oder Strafvollzugsbehörden zusammen. Zudem pflegen wir die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, um weitere Unterstützungsangebote einsetzen zu können.

Als eine Form der Sozialen Arbeit hat Bewährungshilfe das Ziel der sozialen Integration von straffällig gewordenen Personen. Unsere Interventionen sollen deren Rückfallrisiko mindern und zur Verbesserung der individuellen Situation und somit indirekt zum Opferschutz beitragen. Dabei achtet die Bewährungshilfe auf die Erhaltung der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung der begleiteten Person. Die/Der KlientIn soll in ihrer/seiner Persönlichkeit ernst genommen werden. Unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation wird ein respektvoller Umgang angewendet und gepflegt. Die BewährungshelferInnen halten sich dabei an den Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (vgl. Avenir Social 2010).

Die Unterstützung durch die Bewährungshilfe ist unentgeltlich und umfasst im Wesentlichen die folgenden Bereiche: Persönliche Anliegen der Person und ihrer Angehörigen, Beruf und Arbeit, Wohnen bzw. Unterkunft, Sucht- und andere Gesundheitsprobleme, Behördenkontakte, Budgetberatung, Finanzverwaltung, Schuldenberatung, Schuldensanierung, Unterstützung bei Versicherungsfragen und nötigenfalls Start- und Überbrückungshilfe.

In der «Nationalen Strategie Sucht 2017-2024», kann das Tätigkeitsfeld der Bewährungshilfe bei der Betreuung von KlientInnen mit einer Suchterkrankung im Handlungsfeld der Regulierung, verortet werden. Die Massnahmen der «Regulation» umfassen in erster Linie die Umsetzung der Gesetze unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte. Sie beinhalten u. a. auch Ziele wie bspw. Reduktion des Angebots illegaler Substanzen

und Jugendschutz. Gleichzeitig sollen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft vermieden und gesundheitliche und soziale Schäden vermindert werden. Bei der Wirkung unserer Interventionen stehen auch der Rückgang der Beschaffungskriminalität und die Verbesserung der öffentlichen Sicherheit im Fokus. Die praktischen Aufgaben in der rückfallpräventiven Fallarbeit der Bewährungshilfe haben jedoch auch in den Handlungsfeldern ‹Therapie und Beratung› sowie ‹Schadensminderung und Risikominimierung› – eine Verortung.³

In der täglichen Fallarbeit sind wir bei der Bewährungshilfe oft mit Personen konfrontiert, welche an einer Suchterkrankung leiden. Die Ursachen für eine Suchtmittelabhängigkeit und/oder Straffälligkeit sind vielfältig. Diese können u. a. sozioökonomischen Ursprungs sein, ihre Begründung in der Herkunftsfamilie, den Beziehungen, der Persönlichkeit oder Einstellung finden. Einem inadäquaten Verhalten können psychopathologische oder biologische Faktoren zu Grunde liegen (vgl. Mayer & Zobrist 2009: 38ff.). Aus unserer Sicht sind Kriminalität, Dissozialität und auch Suchtverhalten inadäquate Problembewältigungsstrategien, an deren Veränderung aktiv gearbeitet werden kann.

2. Who's Who?

In der Abteilung Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug des Kantons St. Gallen werden bis dato in erster Linie ausgebildete Fachkräfte der Sozialen Arbeit (FH) beschäftigt.⁴ Unser Kernauftrag zur (Re-)Integration von straffällig gewordenen, erwachsenen Personen und zur Rückfallprävention beinhaltet meist genau die Themen, welche für die Soziale Arbeit seit jeher relevant sind. Es besteht somit der legitime Anspruch an die Mitarbeitenden, dass diese in den Themen wie Familie (und soziales Umfeld), Arbeit (oder Tagesstruktur), Wohnen, Finanzen und Gesundheit, über ein breites Basiswissen verfügen. Diese Themen sind aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung, wenn es um die Resozialisierung von straffälligen

³ Vgl. Einstiegsseite zur Nationalen Strategie Sucht: www.tinyurl.com/y7b2afug, Zugriff 21.11.2019.

⁴ Vgl. Leitbild der Bewährungshilfe im Kanton St. Gallen: www.tinyurl.com/w4byoyd, Zugriff 21.11.2019.

Personen geht. BewährungshelferInnen sollen vor dem Hintergrund von inadäquatem, unerwünschtem, ggf. strafrechtlich relevantem Verhalten resp. zur Verhinderung oder Verminderung von Überforderungs- und/oder Belastungssituationen einer KlientIn kongruente Lösungsansätze entwickeln und koordinieren können. Solche Belastungen gilt es nach Möglichkeit zu verhindern oder zu vermindern, denn sie können u. a. zu dysfunktionalem Gebrauch von legalen und illegalen Substanzen und somit zu erneuter Delinquenz wie z. B. Beschaffungskriminalität führen. Ebenso von Vorteil sind eine gewisse Lebenserfahrung (z. B. gefestigte Problemlösefertigkeiten) und gut ausgeprägte Softskills (Kompetenzen wie bspw. Kommunikationsfähigkeit und Empathie) im Umgang mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

Um die Qualität im Beratungs- und Betreuungsverlauf sicherstellen zu können, haben bei uns interne Gefässe wie z. B. Intervisionen, Risikositzen, ein regelmässiger Erfahrungsaustausch und Supervisionen ihren festen Platz. Das wird als wichtig und wertvoll erachtet, da die Arbeit mit den KlientInnen in der Regel in Einzelarbeit und autonom durchgeführt wird. So sollen «blinde Flecken» vermieden und Erfahrungen sowie Fachwissen im Team ausgetauscht werden.

Der Auftrag der Bewährungshilfe beinhaltet auch immer wieder die Bereitschaft, sich mit unserem Dualauftrag «Unterstützung und Kontrolle» auseinanderzusetzen. Wir sind unseren KlientInnen, aber ebenso unserem Auftraggeber verpflichtet. In der Beziehung zu den von uns betreuten Personen ist dieser immer wieder auszuführende Spagat zwischen «Hilfe und Kontrolle» eine ständige fachliche und persönliche Herausforderung.

BewährungshelferInnen in der gesamten Schweiz sind teilweise im Fachverband Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz «prosj» zusammengeschlossen.⁵ Der Fachverband dient als gemeinsame Plattform mit dem Zweck, die Bemühungen von straffälligen Menschen um soziales und straffreies Verhalten zu unterstützen, die Bewährungshilfe und die Soziale Arbeit in der Rechtspflege weiter zu entwickeln sowie ihre Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Organen

⁵ Vgl. www.prosaj.ch.

der Bewährungshilfe und den sozialen und pädagogischen Diensten, die im Strafvollzug tätig sind, gestärkt werden. Es wird auch eine europäische Zusammenarbeit sichergestellt. Die Fort- und Weiterbildungen sollen durch den Fachverband gefördert, die Beziehungen zu Behörden der Strafrechtspflege vertieft sowie die Mitarbeit an der Entwicklung der Gesetzgebung verstärkt werden. Ein weiterer Inhalt ist die Koordination mit privaten und öffentlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Um auch in Zukunft eine qualitativ hochstehende und zielführende Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe sicherzustellen, bedarf es nach dem Abschluss des Studiums in Sozialer Arbeit spezifischer CAS-, DAS- und MAS-Ausbildungsgängen an den Schweizerischen Fachhochschulen und Universitäten, die das nötige postgraduale Fachwissen vermitteln. Diese Ausbildungsgänge müssen in einem sich dynamisch verändernden Arbeitsfeld einerseits die Vermittlung von solidem, spezifischem Fachwissen der Sozialen Arbeit in der Rechtspflege sicherstellen und andererseits neue Entwicklungen aufgreifen, damit die Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch zukünftig ihr Know-how in einem interdisziplinären Umfeld zugunsten der Gesellschaft und der KlientInnen zur Verfügung stellen können.

3. Suchtarbeit im Zwangskontext

Beziehungsarbeit ist sowohl im Zwangskontext als auch in der Suchtarbeit eine prioritäre Aufgabe. Wie kann es denn gelingen, mit einer Person, die nicht freiwillig um Unterstützung nachfragt, an Problemen zu arbeiten, die von ihr gar nicht als solche wahrgenommen werden? Das Hinterfragen sowie Reflektieren der eigenen professionellen Haltung ist dabei von zentraler Bedeutung, denn davon hängen unsere Bewertungen und Wahrnehmungen ab. Darüber hinaus beeinflussen sie auch das Ausmass der von uns im Berufsalltag erlebten Belastung und Frustration (vgl. Mayer 2010: 151ff.).

Das ‹Dreieck›, welches sich aus KlientIn, BewährungshelferIn und der Auftrag gebenden Behörde zusammensetzt, eröffnet immer auch die Möglichkeiten von Missverständnissen oder Uneinigkeiten, was sich auf den Arbeitsauftrag sowie die Arbeitsbeziehung auswirken kann. In jedem

Einzelfall muss geprüft werden, was möglich ist, welche (Zwischen-)Ziele vereinbart werden können und was daraus für ein Arbeitsbündnis entstehen kann. Das Spektrum der Ziele bei Personen mit einer Abhängigkeits-erkrankung ist vielfältig und umfasst einzelfallspezifisch variierend die Sicherung des Überlebens, körperliche und psychische Stabilisierung, die Teilhabe am Leben und der Gemeinschaft, Wiederherstellung oder Erhalt der Erwerbsfähigkeit, Erhöhung der Lebenszufriedenheit etc. Bei der Veränderung des Substanzkonsums kann somit von drei Zielmöglichkeiten gesprochen werden: Abstinenz, Konsumreduktion und Schadensminderung, welche allesamt ihre Berechtigung haben. Um auch den unterstützten Personen gerecht werden zu können, ist es deshalb erforderlich, Interventionen oder Behandlungsmassnahmen individuell anzupassen. Dabei kann der Zwangskontext auch als Chance begriffen werden, in dem mit dem/der KlientIn an Themen gearbeitet wird, mit denen er/sie sich ohne diesen Zwang nicht auseinandersetzen würde. Ein Beispiel: Einer Person, die sich in Untersuchungshaft befindet, ist es nicht möglich, bei aufkommendem Widerstand einfach davon zu laufen und die Beziehung abzubrechen. Der alltägliche Beschaffungsstress und all die äusseren negativen Umstände fallen weg. Dadurch muss sich die Person nun gezwungenermassen mit sich selbst und der aktuellen Problematik auseinandersetzen. Hier sehen wir die Chance einer ersten Auseinandersetzung, sowie die Person für notwendige Veränderungen ‹ins Boot zu holen› (vgl. Mayer 2010; Körkel 2014).

Durch Vermittlung von fachlich kompetenter Unterstützung sollen die Selbsthilfepotentiale und damit eine autonome Lebensführung gefördert werden. Auf der Beraterseite gibt es diverse Methoden, welche nebst dem Expertenwissen in psychosozialer Unterstützung angewendet werden können. Dabei handelt es sich um Fertigkeiten der Gesprächsführung bei Widerstand, Methoden der Motivationsförderung und der Beziehungsgestaltung.

Soziale Arbeit bei der Bewährungshilfe soll somit nicht nur unter der Perspektive von Unterstützung und Kontrolle, sondern zusätzlich auch mit dem Fokus auf eine Einflussnahme betrachtet werden. Handlungskompetenzen der Motivationsförderung dienen dabei als zentrales Hand-

werkszeug. Das heisst, dass bei suchtblasteten Menschen eine Bestandaufnahme zu den konsumierten Substanzen sowie den damit verbundenen Zielen gemacht werden muss. Der äussere Zwang kann dabei insofern genutzt werden, als er den Rahmen bietet, den die betreute Person benötigt, um eine Problemeinsicht und eine Veränderungsmotivation zu erlangen. Die betreute Person soll die Möglichkeit erhalten, selbst zu erkennen, welche Vorteile er/sie aus seiner/ihrer aktiven Teilnahme am Beratungsprozess ziehen kann. Dafür stehen diverse Interventionsmodelle wie beispielsweise das RISK (Risikoorientiertes Interventionsprogramm für straf-fällige Klientinnen und Klienten, welches grundlegende strukturierte Methoden zur Deliktverarbeitung, Zielklärung, Vorbereitung auf Risikosituationen, Sicherung von Alltagstransfer und Förderung von Eigenverantwortung vorsieht), Methoden der verhaltensorientierten Beratung (nach den Erkenntnissen der kognitiven Verhaltenstherapie), Motivational Interviewing (nach Miller & Rollnick), das DBT Manual (nach Marsha Linehan), das Konzept von Empowerment und weitere zur Verfügung.

Für nicht primär suchtblazogene Arbeitsfelder wie beispielsweise die Bewährungshilfe, können sich daraus diverse Herausforderungen ergeben. Die Arbeit am Suchtmittelkonsumverhalten ist als integrale Aufgabe zu verstehen, was heisst, dass man sich notwendige Handlungskompetenzen aneignen muss. Soweit es im ambulanten Setting bei der Durchführung einer Bewährungshilfe möglich ist, soll dabei auch auf eine Veränderung des Substanzkonsums hingearbeitet werden – um sowohl der betreuten Person, als auch den Zielen der AuftraggeberInnen gerecht werden zu können. Entscheidungsträger müssen und sollen dabei miteingebunden werden. Im gemeinsamen Gespräch mit unseren KlientInnen wird versucht und darauf hingearbeitet, ein Suchtverständnis zu entwickeln, um im Laufe der Betreuung einen Prozess oder eine Veränderungsbereitschaft anstossen und fördern zu können. Eine zieloffene Grundhaltung seitens BeraterIn wird hierbei – soweit in unserem Rahmen möglich – als hilfreich erachtet (vgl. Mayer 2010; Körkel 2014).

4. Zusammenarbeit versetzt Berge

Mit welchen ArbeitspartnerInnen wir bei unserem gesetzlichen Auftrag zur (Re-)Integration und Verminderung bzw. Verhinderung weiterer Delikte in der Einzelfallarbeits zusammenarbeiten, hängt wesentlich von den Bedürfnissen unserer KlientInnen, aber auch vom Auftrag der zuständigen Behörden der Rechtspflege ab. Meist liegen als Grundlage für die Zielsetzungen der Betreuung einer rechtsgültig verurteilten Person Entscheidungen oder Anfragen von JuristInnen vor. In den vergangenen Jahren hat auch die strukturierte Einschätzung von Rückfallrisiken bzw. die Klärung von notwendigen Interventionen zur Rückfallverhinderung und Ressourcenstärkung durch ForensikerInnen und PsychologInnen während des ganzen Verlaufs eines Sanktionenvollzugs einen immer grösseren Stellenwert eingenommen. U. a. werden problematische Aspekte, welche die Wahrscheinlichkeit für weiteres delinquentes Verhalten erhöhen und in der Umwelt einer straffälligen Person verankert sind, in forensischen Gutachten und/oder im Abklärungsprozess im Rahmen des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs «ROS»⁶ erhoben. Dort werden diese Aspekte als umweltbezogener Veränderungsbedarf im Problemprofil der Person aufgeführt. Dabei handelt es sich um zentrale Lebensbereiche, die häufig aufgrund einer langfristig negativen Ausprägung zu einer deutlichen Destabilisierung der Lebensgestaltung geführt haben. Um eine nachhaltige Resozialisierung bzw. Deliktprävention einer Person in Freiheit zu erreichen, müssen somit auch zentrale Aspekte wie z. B. Wohnen, Arbeit, Finanzen, soziales Umfeld sowie Freizeitgestaltung, aber auch problematischer Suchtmittelkonsum im Rahmen von spezifischen Interventionen stabilisiert und/oder verändert werden.

JuristInnen, ForensikerInnen und PsychologInnen nehmen somit vermehrt und teilweise detailliert Einfluss auf die Zieldefinition in der Einzelfallarbeits der Bewährungshilfe. Diese Perspektiven mit Fokus auf die Risiken gilt es immer wieder mit unserem Kernauftrag zur sozialen (Re-)Integration und Rückfallprävention abzugleichen und in die, den Realitäten und Ressourcen der KlientInnen angepassten Zielsetzungen einzubringen.

⁶ www.rosnet.ch

Bspw. ist eine Anordnung zur totalen Abstinenz im Falle eines langjährigen Konsumenten von legalen und/oder illegalen Substanzen gegen dessen Willen kaum umzusetzen. Deshalb soll in Absprache mit der verfügbaren Behörde dieser Anspruch geklärt und relativiert werden. Es kann prioritär darum gehen, geeignete Interventionen bzgl. Schadensminderung zu installieren, den ggf. schädlichen Konsum durch flankierende Massnahmen (z. B. Substitutionsprogramme, fachspezifische Beratung, Finanzverwaltung usw.) zu beeinflussen und auf dieser Basis indirekt die Zielsetzungen der Rechtspflege bzgl. Deliktprävention zu unterstützen. Dieses Beispiel zeigt auf, weshalb es sich immer wieder als Vorteil erweist, wenn die Bewährungshilfe mit ihrer Sicht der Dinge frühzeitig in Entscheidungen der Behörden miteinbezogen wird.

Bei Menschen mit einer Suchtmittelproblematik werden von Gerichten und/oder Vollzugsbehörden oft Auflagen bzgl. einer einzuhaltenden Abstinenz gemacht. Die Einhaltung muss dann durch uns überprüft werden. Hier arbeiten wir bspw. mit HausärztInnen oder dem Institut für Rechtsmedizin zusammen. Geben die Weisungen vor, dass sich eine Person zusätzlich in eine geeignete Beratung oder ambulante Therapie zu begeben hat, sind unsere ArbeitspartnerInnen die Suchtfachstellen oder spezialisierte ÄrztInnen. Wird als Auflage von Gerichten und/oder Vollzugsbehörden die Unterbringung in einer stationären Suchttherapie nach Art. 60 StGB oder in Wohneinrichtung angeordnet, oder benötigt die Person bspw. eine ambulante Wohnbegleitung, arbeiten wir im Evaluationsverfahren zur Wahl der Unterbringung und im Verlauf der Therapie bzw. während des Aufenthaltes eng mit diesen Institutionen und Organisationen zusammen. Weitere ArbeitspartnerInnen sind vielfach Soziale Dienste, Fachpersonen von Berufsbeistandschaften, Einrichtungen, in denen unsere KlientInnen eine Tagesstruktur im zweiten Arbeitsmarkt finden, ArbeitgeberInnen, VermieterInnen, (Sozial-)Versicherungen, manchmal Angehörige usw.

Diese Fülle der ArbeitspartnerInnen aus den unterschiedlichen Fachbereichen und Disziplinen macht deutlich, dass bei unserer ambulanten Betreuung jeweils klare Abmachungen in Bezug auf «Wer macht was?» vereinbart und festgehalten werden müssen (z. B. Behandlungsvereinbarung zwischen KlientInnen und der Suchtfachstelle mit der Klärung von

Erwartungen und Zuständigkeiten). Da es bei Anordnung einer Bewährungshilfe klar unser Auftrag ist, für die teilweise komplexe Fallführung im Rahmen der Organisation und Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit bzw. für die Zusammenführung der subjektzentrierten Unterstützungs- und Behandlungsangebote besorgt zu sein, eignet sich hier die Anwendung von ‚Case Management‘ (vgl. Netzwerk Case Management Schweiz 2014: 5). Oft greifen wir dabei auf das ‚Rehabilitation Model‘ (vgl. Wendt 2010: 18) zurück. Dieses Modell versucht im Ansatz, die Bedürfnisse und Realitäten der KlientInnen mit den Wünschen und Ansprüchen der institutionellen Akteure mit Fokus auf einen möglichst maximierten Output zu vereinen. Für die Zusammenarbeit ist uns im Arbeitsalltag immer wieder wichtig, konkrete Fragestellungen für die Fallbesprechungen formulieren zu können. Diese fördern einen zielorientierten, effizienten Austausch. Auf dieser Grundlage sind prozessorientierte Gespräche möglich, die durch die Fallreflexion und die Inputs der verschiedenen Disziplinen einen jeweils individuellen, klaren Auftrag definieren helfen. Dieser Fachaustausch kann auch bereits durchgeführte Interventionen bestätigen oder es eröffnen sich neue, vielleicht kreative(re) Perspektiven bzw. Handlungs- oder Behandlungsoptionen. Für die bestmögliche Fallführung ist auch der Aufbau eines gut funktionierenden Netzwerks vorteilhaft.

Bei Personen, welche aus einem Gefängnis entlassen werden, wird die Basis der Wiedereingliederung bereits im Strafvollzug gelegt. In solchen Fällen ist ein gutes Übergangsmanagement (inkl. Übergabegespräch im Gefängnis) zwischen dem Sozialdienst der stationären Einrichtung und der Bewährungshilfe erforderlich, damit wir mit unseren KlientInnen die Arbeit weiterführen können.

Auf der Basis eines koordinierten Austauschs unter den Beteiligten und dem entsprechend zielgerechten Einsatz von Angeboten und Dienstleistungen, wird Mögliches vielfach machbar.

5. Herausforderungen und Ausblick – nüchtern betrachtet

Im Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit, in unserem Fall im Kontext der Rechtspflege, verschiebt sich die Erwartungshaltung der Gesellschaft

an die Fallbearbeitung tendenziell immer weiter in die Richtung von Sicherungsmassnahmen und hin zur unrealistischen Forderung einer hundertprozentigen Rückfallprävention. Deshalb ist hier auch die Bewährungshilfe durch fachliche Qualifikation und Vernetzung gefordert, um eine möglichst nachhaltige und effiziente Fallführung im interdisziplinären Austausch gewährleisten zu können. Wir bewegen uns im Spannungsfeld zwischen Möglichkeiten des Individuums, den Zielsetzungen der entscheidenden Behörden und den Wünschen bzw. Vorgaben der Gesellschaft (Werte und Normen). Es liegt mitunter an uns, diese Herausforderung als BrückenbauerInnen zwischen den KlientInnen und den Ansprüchen der verschiedenen institutionellen AkteurInnen wahrzunehmen und möglichst gut umzusetzen. Ein professionelles und klar definiertes Angebot der Sozialarbeit in der Bewährungshilfe ermöglicht es den KlientInnen, zukünftig eher straffrei leben zu können.

Die Bewährungshilfe muss sich für einen erfolgreichen Verlauf einer Resozialisierung auf der Basis ihres Auftrages weiterhin anwaltschaftlich für die Belange von straffällig gewordenen Personen einsetzen und engagiert Verantwortung in der Fallarbeit und/oder -führung übernehmen. Das heisst, unsere tägliche Aufgabe besteht darin, konstruktive Arbeitsbeziehungen mit unseren KlientInnen aufzubauen, deren Standpunkte wahrzunehmen und im Sinne von *best practice* und *what works* fallbezogen und nachhaltig dafür besorgt zu sein, zielorientierte bzw. individuelle Prozesse anzustossen und zu begleiten sowie entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Auf dieser Basis sind unsere Interventionen, die Lebensbedingungen der KlientInnen zu verändern, am wirkungsvollsten.

Die Arbeitsgestaltung und die Auseinandersetzungen in der Einzelfallarbeit sind für BewährungshelferInnen immer wieder herausfordernd und spannend zugleich. Oft können im direkten Austausch mit den KlientInnen und Fachpersonen in laufenden Interventionen oder teilweise lange nach einer Zusammenarbeit positive Veränderungen festgestellt werden. Dies trägt neben einem heterogenen Team und der Möglichkeit zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung wesentlich zur Zufriedenheit der MitarbeiterInnen bei der Bewährungshilfe bei, bzw. generiert im manchmal hektischen Tagesgeschäft Sinn. Unser Arbeitsalltag bietet in manchen Bereichen grosse Freiräume, um eigene Ideen mit den betreuten

Personen zu entwickeln und weiterzuspinnen, damit die gesteckten (Zwischen-)Ziele erreicht werden können.

Damit das so bleiben kann, muss sich die Bewährungshilfe in der Rechtspflege weiterhin klar positionieren und sich zur Auftrags Erfüllung auf die Stärken und die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit fokussieren. Auf diesem Weg wird es auch in Zukunft gelingen, den unverzichtbaren Zusatznutzen der Sozialen Arbeit in der Rechtspflege dezidiert aufzuzeigen und in einem interdisziplinären Tätigkeitsfeld unsere Position als gefragte und geschätzte Partnerin nachhaltig zu behaupten.

Literatur

- Avenir Social (2010): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. www.tinyurl.com/sbz7hmf, Zugriff 20.03.2020.
- Körkel J. (2014): Das Paradigma zieloffener Suchtarbeit. Suchttherapie 15(04): 165-173.
- Mayer K./Zobrist P. (2009): Prädiktoren kriminellen Verhaltens. S. 33-48 in: K. Mayer & H. Schildknecht (Hrsg.), Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Zürich: Schulthess.
- Mayer K. (2010): Wie Zwangsbeziehungen gelingen können. Bewährungshilfe 2010(2): 151-177.
- Netzwerk Case Management Schweiz (2014). Definition und Standards Case Management. www.tinyurl.com/y5klmo94, Zugriff 21.11.2019.
- Wendt, W.R. (2014). Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung. Freiburg i.B.: Lambertus.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

